

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : 75 Jahre bundesgesetzliche Ordnung der Militärversicherung

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

75 Jahre bundesgesetzliche Ordnung der Militärversicherung

Die grosszügige Sozialgesetzgebung, über die unsere Armee und ihre Angehörigen verfügen, ist — wie jede Besonderheit unserer Armee — letzten Endes ein Ausfluss unseres Milizsystems. In der Miliz bleibt der Soldat Bürger. Er tritt nur vorübergehend von seinem bürgerlichen Bereich in die militärische Tätigkeit über, aber er bleibt immer seiner bürgerlichen Stellung und seinen bürgerlichen Pflichten verhaftet. Die Armee hat nicht nur in ihren äussern Forderungen mitzuhelfen, dass der Soldat stets Bürger bleiben kann, sie muss auch mit einem gut ausgebauten sozialen Schutz, den sie dem Wehrmann gewährt, dazu beitragen, dass er neben dem Militärdienst seine zivilen Aufgaben und auch seine familiären Verpflichtungen voll erfüllen kann.

Innerhalb der militärischen Sozialgesetzgebung der Schweiz kommt der Militärversicherung naturgemäss eine besondere Bedeutung zu. Ihre Grundgedanken beruhen auf der altschweizerischen Idee, dass jenen, die im soldatischen Dienst für die Heimat Schäden erlitten haben, von der Gemeinschaft geholfen werden soll. Dieser Gedanke lässt sich bis in die früh eidgenössische Kriegsgeschichte verfolgen. Er ist in der neueren Zeit immer mehr verfeinert und zu einem eigentlichen Rechtssystem ausgebaut worden. Auf das Jahr 1902 — also vor 75 Jahren — ist mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall erstmals ein eigentliches Militärversicherungsgesetz geschaffen worden. Dieses Gesetz hat seither mehrfache Verbesserungen erfahren, mit denen der soziale Schutz des Wehrmannes immer mehr ausgebaut worden ist. Das heutige Gesetzesjubiläum gibt uns Anlass, einen Blick auf unsere schweizerische Militärversicherung, ihre Entstehungsgeschichte, ihre Rechtsnatur, ihre soziale Bedeutung und ihre Leistungen zu werfen.

Vorerst etwas Geschichte — denn das Bestehende versteht man dann am besten, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, wie es im Lauf der Entwicklung zu der geltenden Regelung gekommen ist. Die moderne schweizerische Armee nimmt ihren Ausgang bei dem Neubeginnen nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft. Rechtlich gesehen beginnt die neue Zeit mit dem für die damalige Zeit sehr modernen «Militär-Reglement für die schweizerische Eidgenossenschaft» vom 20. August 1817. Diese militärische Grundordnung stellte in Artikel 105 den Grundsatz auf, dass Wehrmänner, die im Dienst des Vaterlandes verstümmelt werden und den Witwen und Waisen der Gebliebenen eine angemessene Unterstützung gewährt werden solle. Im Jahr 1827 beschränkte dann allerdings die Tagsatzung die Unterstützungsleistungen auf jene Fälle, «die sich in Kriegszeiten ereignen». Im Sonderbundskrieg von 1847 fand diese Vorschrift erstmals praktische Anwendung.

Das auf Grund der ersten Bundesverfassung von 1848 erlassene Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 über die Militärorganisation übernahm in Artikel 101 den Grundsatz des Militärreglements von 1817, indem es jenen Wehrpflichtigen, die im eidgenössischen Dienst verwundet oder verstümmelt werden sowie ihren Witwen und Waisen eine nach ihrem Vermögen abgestufte Entschädigung zuerkannte. Ein Bundesgesetz vom 7. August

1852 über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienst Verunglückten oder ihren Angehörigen enthielt die Vollzugsvorschriften zu dem Verfassungsartikel.

Mit der Verfassungsrevision von 1874 wurde (Artikel 18) der Unterstützungsgrundsatz erneut modernisiert; nunmehr wurde Wehrmännern, die infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit leiden im Fall des Bedürfnisses für sich und ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes zuerkannt. Die Ausführungsvorschriften, in welchen insbesondere die Erfahrungen der Grenzbesetzungen von 1870/71 berücksichtigt wurden, sind enthalten im Bundesgesetz vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen, das nicht nur die Entschädigungsansätze erhöhte, sondern auch die in Friedensdiensten erlittenen Schädigungen denjenigen aus Kriegshandlungen gleichstellte.

Trotz der mit dem Pensionsgesetz vorgenommenen Verbesserungen zeigte es sich in den folgenden Jahrzehnten, dass dessen Leistungen nicht zu genügen vermochten. Aus diesem Grund wurde im Jahr 1887 eine private «Militärunfallversicherung» bei der Transport- und Unfallversicherung AG Zürich geschaffen, bei der sich die Wehrmänner auf freiwilliger Grundlage kollektiv gegen gesundheitliche Schädigungen infolge des Militärdienstes versichern konnten. Diese freiwillige Versicherung, deren Prämien von den Wehrpflichtigen selbst bezahlt werden mussten, erwies sich jedoch bald als ungeeignete Lösung. Nachdem der Bund bereits im Jahr 1893 die Prämienleistungen der Privatversicherung zu seinen Lasten übernommen hatte, wurde im Jahr 1895 eine Regelung getroffen, wonach der Bund die militärische Unfallversicherung auf eigene Rechnung übernahm. Dabei wurden die Unfallentschädigungen unabhängig von den Vorschriften des Pensionsgesetzes ausgerichtet. Mit dieser Neuordnung wurde der entscheidende Schritt zu einer selbständigen Regelung des militärischen Krankheits- und Unfallschutzes auf Bundesebene getan.

Nachdem in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 ein Artikel 34bis in die Bundesverfassung eingefügt worden war, der dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung erteilte, war beabsichtigt, die Militärversicherung als dritten Teil einem allgemeinen Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (der «Lex Forrer») anzugliedern. Da jedoch das Volk in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 die ganze «Lex Forrer» verwarf, war es nötig, die Materie der Militärversicherung in einem eigenen Erlass zu regeln. Dies erfolgte mit dem bereits zitierten Bundesgesetz vom 28. Juni 1901, das auf das Jahr 1902 in Kraft trat. Mit diesem neuen Gesetz wurde erstmals der Gedanke verwirklicht, dass der Wehrmann oder seine Familie einen absoluten Rechtsanspruch auf Ersatz des infolge einer militärdienstlich erlittenen Gesundheitsschädigung erhalten sollte. Diese Leistung wurde gewährt, unabhängig davon, ob die Betroffenen darauf angewiesen waren oder nicht. Damit wurde die Militärversicherung zur Sozialversicherung. In der neuen gesetzlichen Regelung wurde die Bezeichnung als «Militärversicherung» beibehalten, obschon es sich bei der neuen Ordnung nicht mehr um eine «Versicherung» im eigentlichen Sinn handelte.

Eine Revisionsvorlage zum Gesetz von 1901, nämlich ein Bundesgesetz vom 23. Dezember 1914 über die Militärversicherung, wurde wegen des aktiven Dienstes 1914/18 nicht als Ganzes in Kraft gesetzt. Lediglich einzelne Bestimmungen wurden anwendbar erklärt; sie wurden für die Aktivdienstzeit ergänzt mit verschiedenen Vollmachten-

erlassen. Die nach dem Krieg aufgenommenen Vorarbeiten zu einer zusammenfassenden Neuordnung des Militärversicherungsrechts waren beim Ausbruch des Zweiten Weltkriegs noch nicht abgeschlossen, so dass man sich in den Aktivdienstjahren 1939/45 erneut mit dem Gesetz von 1901 begnügen musste, das allerdings zahlreiche Änderungen erfahren hatte und wiederum mit verschiedenen Vollmächterlassen ergänzt werden musste.

Nach einer (auf den Vollmachten des Bundesrats beruhenden) Teilrevision des Militärversicherungsrechts vom 27. April 1945 wurde nach dem Krieg mit dem Bundesgesetz vom 20. September 1949 das schweizerische Militärversicherungsrecht von Grund auf neu geordnet. Das neue Gesetz trat im Jahr 1950 in Kraft. Dieses in seinen Grundzügen heute noch gültige Bundesgesetz hat seither zahlreiche Verbesserungen erfahren. Eine erste Revision erfolgte im Jahr 1956 mit der Anpassung der alten Pensionen. Weitere Verbesserungen wurden 1958 beschlossen (Administrativverfahren, neue Revisionsfrist und Erhöhung des höchstanrechenbaren Jahresverdienstes). Die dritte Teilrevision von 1963 brachte eine Ausdehnung der versicherten Tätigkeiten, Verbesserungen auf dem Gebiet der Beweisführung, Genugtuungsleistungen, Beiträge an Selbständigerwerbende sowie finanzielle Unterstützungen bei Berufsumschulungen. Eine im Jahr 1967 beschlossene 4. Teilrevision bezog sich auf die Anwendung des Gesetzes auf Zivilpersonen und den Zivilschutz; ferner wurde der höchstanwendbare Jahresverdienst erneut erhöht. Als 5. Teilrevision wurde 1972 den Änderungen in der Organisation «Jugend und Sport» Rechnung getragen. Seit dem Jahr 1972 sind Vorarbeiten für ein neues Militärversicherungsgesetz im Gang.

Wie bereits angedeutet, ist die Militärversicherung keine «Versicherung» im eigentlichen Sinn; dieser Name hat rein geschichtliche Bedeutung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine auf dem Sicherheitsgedanken beruhende Haftung des Bundes für gesundheitliche Schäden, die ein Versicherter bei der Erbringung bestimmter öffentlicher Leistungen, insbesondere des Militärdienstes erlitten hat. Bei der Militärversicherung sind versichert:

- Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit
- Teilnehmer an militärtechnischen Vorbildungskursen
- Angehörige des Zivilschutzes
- Teilnehmer an Jugend + Sport-Veranstaltungen
- Zivilpersonen, die an Übungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen
- Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Überwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte.

Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Dabei sind auch Hin- und Rückweg versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Versichert sind Gesundheitsschädigungen, das heisst Unfälle und Krankheiten und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Sachschäden nur unter besonderen Voraussetzungen. Dagegen wird von der Militärversicherung nicht der volle Schaden gedeckt.

Diese erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte «indirekte Schäden» nicht vergütet.

Das Militärversicherungsgesetz sieht folgende Kategorien von Leistungen vor:

a) *Krankenpflege*

Jeder Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mittel und Gegenstände.

Die Krankenpflege ist entweder Haus- oder Spitalpflege. Sie wird zeitlich unbeschränkt und in vollem Masse gewährt, solange der Versicherte der Behandlung bedarf.

aa) Bei Hauspflege besteht das Recht der freien Arztwahl unter den am Aufenthaltsort des Versicherten praktizierenden eidgenössisch diplomierten Ärzten.

bb) Die Spitalpflege wird grundsätzlich in der Allgemeinen Abteilung gewährt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben Anspruch auf Unterkunft gemäss ihrem militärischen Grad in Zweier- oder Einzerräumen. Der Anspruch auf Unterkunft der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich nach ihrer Funktionsstufe.

b) *Krankengeld*

Dieses wird ausgerichtet für eine von der versicherten Gesundheitsschädigung verursachten vorübergehenden Erwerbsbeeinträchtigung. Es beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80, 85 oder 90 % des entgehenden Verdienstes.

c) *Zulagen*

Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kuraufenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, bezahlt die Militärversicherung zu ihren sonstigen Leistungen tägliche Zulagen.

d) *Invalidenrente*

aa) Bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wird eine Rente gesprochen, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, je nach Zivilstand 80, 85 oder 90 % des mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes beträgt. Bei Teilerwerbsfähigkeit wird verhältnismässig gekürzt. Die Invalidität wird nach der Differenz zwischen dem Betrag berechnet, den der Patient als Gesunder mutmasslich erzielen könnte und dem, den er trotz Invalidität noch verdienen kann.

bb) Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit vor, wird eine sogenannte Integritätsrente gesprochen. Ihre Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des mittleren Jahresverdienstes. Erwerbsunfähigkeitsrente und Integritätsrente können nicht kumuliert oder kombiniert werden.

Die Renten werden vom Bundesrat bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindex der Konsumentenpreise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

e) *Beiträge für Selbständigerwerbende*

Kann ein selbständigerwerbender Versicherter infolge seiner militärversicherten Gesundheitsschädigung seinen Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchhalten, können ihm zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

f) *Bestattungsentschädigung*

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, werden als einmalige Beiträge bezahlt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| – bei militärischer Beerdigung | Fr. 1 200.— |
| – bei ziviler Beerdigung | Fr. 2 000.— |

g) *Hinterlassenenrente*

aa) Der überlebende Ehegatte erhält:

allein	50 %
mit 1 Kind	45 %
mit 2 oder mehr Kindern	40 %

bb) Die Kinder erhalten:

1 Halbwaise	20 %
2 Halbweisen	30 %
3 und mehr Halbweisen	35 %
1 Vollwaise	25 %
2 Vollweisen	50 %
3 und mehr Vollweisen	75 %

des Jahresverdienstes des Verstorbenen.

cc) Eltern sind rentenberechtigt neben der Witwe, sofern keine rentenberechtigten Kinder vorhanden sind. Voraussetzung sind Bedürfnis oder Versorgerschaden. Elternrenten werden unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

h) *Genugtuung*

Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die Militärversicherung eine Genugtuungssumme auszahlen.

i) *Regress*

Die Militärverwaltung ist berechtigt, gegenüber einem Dritten, der schadenersatzpflichtig ist, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befohlener Verrichtungen zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Alle Leistungen der Militärversicherung sind steuerfrei. Sie können auch weder gepfändet, noch in eine Konkursmasse einbezogen, noch mit Arrest belegt, noch an Dritte abgetreten werden.

Über die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Bundes und über deren Ausmass führt die Militärverwaltung ein Administrativverfahren durch. Sind die Erhebungen abgeschlossen, wird dem Patienten ihr Ergebnis im Sinn einer Voranzeige mitgeteilt und nach endgültigem Abschluss und der allfällig noch zusätzlich vorgenommenen Abklärungen eine klagefähige Verfügung zugestellt. Ist der Gesuchsteller mit der Verfügung nicht einverstanden, kann er sie innert 6 Monaten vor dem zuständigen kantonalen Versicherungsgericht anfechten. Gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte ist innert 30 Tagen die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern möglich. Dieses entscheidet endgültig.

Die Aufwendungen, die unser Land für die Militärversicherung erbringt, sind sehr bedeutend. Sie zeigen, dass es sich bei diesem militärischen Sozialwerk um eine grosszügige Einrichtung handelt, welche für den Wehrmann und seine Familie einen bestmöglichen Schutz darstellt. Im Voranschlag des Bundes für das Jahr 1977 ist für die Militärversicherung ein Gesamtbetrag von 176 Millionen Franken eingestellt. Davon entfallen 101 Millionen auf Renten und Abfindungen, 35 Millionen auf Barleistungen und 30 Millionen auf Behandlungskosten. Seit dem Bestehen der Militärversicherung, d. h. in den letzten 75 Jahren ihrer Tätigkeit, sind für dieses Sozialwerk über 2 Milliarden Franken aufgewendet worden.

Auch im Blick auf die Zukunft ist die Militärversicherung bestrebt, eine moderne Sozialeinrichtung zu bleiben, die insbesondere ihre Geldleistungen laufend dem Stand der Teuerung anpasst. Auf diese Weise bleibt dieses Hilfs- und Fürsorgewerk das leistungsfähige Gegenstück zu den unvermeidlichen Gefahren und Risiken, denen unsere Wehrmänner im Frieden und im Krieg ausgesetzt sind.

Kurz

Wenn der Mangel an Arbeitskräften gross ist, denkt man gerne an die Frauen als potentielle Mitarbeiterinnen. Dies gilt für unsere Wirtschaft und nicht minder für die Armee. Anders als in der Wirtschaft können wir aber im Bedarfsfall die «Arbeitskraftreserve» der Armee nicht in aller Ruhe auf ihren Einsatz vorbereiten und dafür ausbilden. Dies muss zu Zeiten geschehen, in denen manchem Bürger der Aufwand sogar für die Männer zu gross erscheint. Und doch müssen wir einsehen, dass eine Gesamtverteidigung ohne Mitwirkung von Frauen nicht möglich ist. Die Organisation für den Einsatz von Frauen in der Armee besteht seit dem letzten Weltkrieg. Leider ist sie vielenorts unbekannt oder — schlimmer — verkannt.

Chef FHD Johanna Hurni